

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Seeschifffahrt

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält zu der Republik Albanien unter anderem auf dem Gebiet der Seeschifffahrt gute wirtschaftliche Kontakte. Die Zusammenarbeit war bisher nicht vertraglich geregelt. Ziel des Abkommens über die Seeschifffahrt ist es, eine dauerhafte Rechtsgrundlage für den beiderseitigen Handelsaustausch durch die Seeschifffahrt zu schaffen. Dadurch soll die Freiheit des Außenhandels sichergestellt und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden.

Das Abkommen mit der Republik Albanien trägt den heutigen wirtschaftlichen und schifffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschifffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustausches zugutekommen.

B. Lösung

Mit dem am 17. Juni 2010 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der weltweiten handelspolitischen Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 23. 09. 11

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

b) Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

12. 08. 11

Vk

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Seeschifffahrt**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Seeschifffahrt

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

**Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Dr. Philipp Rösler**

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Seeschifffahrt****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 17. Juni 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Seeschifffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Abkommen, das innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Seeschifffahrt

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Council of Ministers of the Republic of Albania
on Maritime Shipping

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

in dem Wunsch, dem beiderseitigen Handelsaustausch durch die Seeschifffahrt im gemeinsamen Interesse eine dauerhafte Rechtsgrundlage zu geben, um damit die Freiheit des Außenhandels sicherzustellen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet so weit wie möglich zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen auf dem Wettbewerb beruhenden Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll,

unter Bezugnahme auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit in der Seeschifffahrt, zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und den Schutz der Meeresumwelt,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bezeichnet

1. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Als Schiff einer Vertragspartei gilt für die Anwendung der Artikel 3, 5, 11, 12 und 13 auch jedes Schiff unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei eingesetzt wird;
2. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat;
3. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat;
4. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die ihm nachgeordneten Behörden,
 - b) in der Republik Albanien das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten und Transport.

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Council of Ministers of the Republic of Albania,

desirous of providing, in the common interest of both Contracting Parties, a persistent legal foundation for the reciprocal trading relations through shipping with a view to ensuring the freedom of foreign trade and to enhancing, to the greatest degree possible, international cooperation in this field;

recognizing that the bilateral exchange of goods should be accompanied by an effective exchange of services based upon the principle of competition;

referring to the United Nations Convention on the Law of the Sea and the international conventions on the safety of navigation, the facilitation of international maritime transport, the living and working conditions of seafarers, the carriage of dangerous goods, and the protection of the marine environment;

having regard to the commitments of the Federal Republic of Germany arising from its membership in the European Union,

have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of the present Agreement

1. the term “vessel of a Contracting Party” denotes any vessel which, in accordance with the legal regulations of such Contracting Party, flies its flag and, in accordance with its laws, has been entered in a register. For the purposes of Articles 3, 5, 11, 12, and 13, any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties, shall also be deemed to be a “vessel of a Contracting Party”;
2. the term “shipping company of a Contracting Party” denotes a transport company which employs sea-going ships and has its registered seat in the territory of such Contracting Party;
3. the term “member of the crew” denotes the master and any other person who, during the voyage, has duties to perform or services to render on board the vessel;
4. the term “competent maritime shipping authority” denotes
 - (a) with regard to the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport, Building and Urban Affairs and the authorities subordinate to it;
 - (b) with regard to the Republic of Albania, the Ministry of Public Affairs and Transport.

Artikel 2**Völkerrechtliche Übereinkünfte**

Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 3**Freiheit des Verkehrs, Nichtdiskriminierung**

(1) Ein Schiff einer Vertragspartei ist berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich jeglicher Maßnahmen enthalten, die der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei am Seeverkehr, an der Beförderung der Güter zwischen ihren Staaten sowie zwischen diesen und Drittstaaten abträglich sein könnte. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Wettbewerbs und der freien Wahl von Seeschiffahrtsunternehmen.

(3) Seeschiffahrtsunternehmen aus Drittstaaten sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats können sich, vorbehaltlich der Gewährleistung der Gegenseitigkeit, ohne Einschränkung an der Beförderung der im Rahmen des Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Güter beteiligen.

Artikel 4**Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs**

(1) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens, alle einseitigen administrativen, technischen oder anderen Maßnahmen, die eine indirekte Einschränkung bedeuten und diskriminierende Auswirkungen auf das freie Angebot von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr haben, abzuschaffen. Sie verpflichten sich außerdem, keine administrativen, technischen oder legislativen Maßnahmen, die diskriminierende Auswirkungen gegen Staatsangehörige oder Unternehmen der anderen Vertragspartei in der Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr haben könnten, zu ergreifen oder umzusetzen.

Artikel 5**Gleichbehandlung von Schiffen**

Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen Gewässern, in denen sie Hoheitsbefugnisse besitzen, den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffen. Das gilt insbesondere für

- den Zugang zu den Häfen,
- den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen,
- die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen Einrichtungen,
- die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren.

Article 2**International conventions**

The present Agreement shall not affect the rights and obligations of the Contracting Parties arising from international conventions to which either of them is a Party.

Article 3**Freedom of traffic; non-discrimination**

(1) A vessel of a Contracting Party shall be entitled to sail between any of the ports in the territory of either Contracting Party that are open to international trade and to carry passengers and cargo between the territories of the Contracting Parties as well as between either of these and third states.

(2) The Contracting Parties shall refrain from any action that might be detrimental to the unrestricted participation of the shipping companies of the Contracting Parties in maritime transport, in the transport of cargo between their countries as well as between either country and third countries. The principles of non-discrimination, of free competition, and of the free choice of shipping company shall apply.

(3) Subject to the application of the principle of reciprocity, shipping companies from third countries and vessels flying the flag of a third state may participate without restriction in the transport of goods exchanged within the framework of the foreign trade of the Contracting Parties.

Article 4**Measures to facilitate maritime transport**

(1) Within the framework of their legal régime, the Contracting Parties shall take all measures necessary to facilitate and promote seaborne transport, to avoid any unnecessary prolongation of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, customs and other formalities to be observed in ports as well as to facilitate the use of existing installations for the disposal of wastes.

(2) The Contracting Parties undertake to abolish, upon the entry into force of the present Agreement, all unilateral administrative, technical, and other measures that entail an indirect restriction of, and have discriminatory effects upon, the free offer of services in international maritime transport. Either Contracting Party also undertakes not to take or implement any administrative, technical, or legislative measures that might adversely affect citizens or companies of the other Contracting Party rendering services in international maritime transport.

Article 5**Equal treatment of vessels**

On the basis of reciprocity, either Contracting Party shall grant the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, and other waters under its jurisdiction, the same treatment as it grants its own vessels employed in international maritime transport. This shall apply, in particular, to

- the access to ports;
- the stay in ports and the departure therefrom;
- the use of port facilities for cargo and passenger transport as well as to the access to any services and other facilities;
- the imposition of fees and port charges.

Artikel 6**Gewerbliche Tätigkeiten**

(1) Jede Vertragspartei gewährt Schifffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht, zum Zwecke der Ausübung und Nutzung von Agentur- und Speditionsleistungen in ihrem Hoheitsgebiet Niederlassungen einzurichten und zu unterhalten und dabei Verwaltungs-, kaufmännisches und technisches Personal einzustellen.

(2) Bei der Einrichtung der Niederlassungen und der Beschäftigung des Personals sind die Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei, wie die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise von Ausländern und ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei, einzuhalten. Das in den Niederlassungen beschäftigte Personal benötigt jedoch keine Arbeitsgenehmigung.

(3) Personen, die nach Absatz 2 von einer Vertragspartei aufgenommen worden sind, müssen von der anderen Vertragspartei wieder zurückgenommen werden, wenn die Vertragspartei, die sie aufgenommen hat, der anderen Vertragspartei mitteilt, dass der Aufenthalt dieser Personen in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrig geworden ist.

Artikel 7**Unbeschränkter Transfer**

Jede Vertragspartei gewährt einem Seeschifffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt einschließlich der Organisation und Durchführung damit verbundener Vor- und Nachlauftransporte für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum amtlichen Wechselkurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 8**Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche**

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für Kriegsschiffe und andere Fahrzeuge, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, und Fischerfahrzeuge.

(2) Für Meeresforschungstätigkeiten gelten die einschlägigen Vorschriften des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Ein Forschungsschiff wird als Schiff einer Vertragspartei im Sinne des vorliegenden Abkommens behandelt, wenn es einen Hafen der anderen Vertragspartei anläuft, um Bunkervorräte oder Proviant zu übernehmen sowie im Falle von Unfällen auf See.

(3) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschifffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens erstrecken sich vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 nicht auf den Bereich der Steuern.

Artikel 9**Beachtung von Rechtsvorschriften**

(1) Ein Schiff einer Vertragspartei und seine Besatzungsmitglieder unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, vorbehaltlich der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, den dort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

(2) Fahrgäste und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Aus-

Article 6**Commercial activities**

(1) On the basis of reciprocity, either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to set up and maintain in its territory branches of their own for the exercise and use of agents' and forwarders' services as well as to enrol administrative, clerical, and technical personnel for these purposes.

(2) The laws and other regulations of the host Contracting Party, such as the laws and other regulations governing the entry of foreigners and their stay in the territory of the host Contracting Party, shall be observed in the process of setting up the branches and the employment of the personnel. Notwithstanding the foregoing, the personnel employed in the branches need not possess labour permits.

(3) Any person hosted by a Contracting Party under the provisions of paragraph (2) above shall be repatriated by the other Contracting Party when the host Contracting Party notifies to the other Contracting Party that the stay of the said person in its territory has become unlawful.

Article 7**Free transfer of monies**

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any receipts from shipping services, including the management and conduct of initial and terminal haulage connected therewith, realized in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments. Alternatively, such receipts may also be transferred abroad, freely and without any restriction, in any convertible currency at the official rate of exchange.

Article 8**Fields excluded from the scope of application of the present Agreement**

(1) The present Agreement shall not apply to warships and other vessels performing statutory functions nor to fishing vessels.

(2) Marine scientific research activities shall be governed by the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea. A research vessel shall be treated as a vessel of a Contracting Party within the meaning of the present Agreement when she calls at a port of the other Contracting Party for the purpose of bunkering or provisioning as well as in the event of being involved in a marine casualty.

(3) The present Agreement shall not affect the laws and regulations of either Contracting Party concerning the privilege of the national flag with regard to national coastal navigation as well as to salvage, towage, pilotage, and hydrographic services, which are reserved for either Contracting Party's national shipping or other companies and for its own citizens.

(4) Subject to the provisions of Article 9(2) and Article 13(2), the stipulations of the present Agreement shall not affect the field of taxation.

Article 9**Compliance with legal provisions**

(1) Subject to the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea, a vessel of either Contracting Party and her crew members, during their stay in the territory of the other Contracting Party, shall be subject to the laws and regulations in force there.

(2) Passengers and consignors of goods shall comply with the laws and regulations in force in the territory of either Contracting Party and governing the entry, stay and departure of passengers

reise der Fahrgäste sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

as well as the import, storage, and export of goods, including the provisions concerning shore leave, immigration, customs, taxation, and quarantine.

Artikel 10

Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Schiffspapiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei entsprechend den internationalen Übereinkünften ausgestellt oder anerkannt sind und an Bord des Schiffes mitgeführt werden, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmessbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Für den Fall, dass den zu bezahlenden Abgaben, Gebühren und Steuern die Vermessung des Schiffes zugrunde gelegt wird, so wird das im Internationalen Schiffsmessbrief ausgewiesene Messergebnis für die Berechnung benutzt.

Artikel 11

Reisedokumente der Besatzungsmitglieder

(1) Für Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige der Vertragsparteien oder von Drittstaaten sind, gelten als zulässige Grenzübertrittsdokumente die von den zuständigen Behörden ausgestellten Reisedokumente, die nach den innerstaatlichen Voraussetzungen der Vertragspartei, deren Grenze überschritten werden soll, für den Grenzübertritt verwendet werden können.

(2) Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute, die zum Grenzübertritt berechtigen, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt, sofern sie den innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Grenzübertrittspapier genügen. Jede Vertragspartei unterrichtet die jeweils andere Vertragspartei über die Anerkennung durch Notifikation.

Artikel 12

Einreise, Durchreise und Aufenthalt

(1) Jede Vertragspartei kann den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines gültigen Grenzübertrittsdokuments im Sinne des Artikels 11 sind, in Übereinstimmung mit den im Aufenthaltsland geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften gestatten, für den Aufenthalt in dem Hafenort während der Liegezeit des Schiffes an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafenorts aufzuhalten.

(2) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei erteilen den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines gültigen Grenzübertrittsdokuments im Sinne des Artikels 11 sind, soweit erforderlich, Visa in Übereinstimmung mit den im Aufenthaltsland geltenden Gesetzen und sonstigen Bestimmungen:

- zum Zweck seiner Heimschaffung,
- um sich auf sein Schiff oder ein anderes Schiff zu begeben oder
- aus einem von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten anderen Grund.

(3) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(4) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

Article 10

Reciprocal recognition of ships' documents

(1) Documents for a vessel of either Contracting Party which have been issued or recognized in accordance with relevant international conventions shall, when carried on board, be recognized by the other Contracting Party.

(2) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from further tonnage measurement in the ports of the other Contracting Party. In cases where the tonnage of a given vessel is to be the basis for calculating the amount of any charges, fees, and taxes, the tonnage notation given in the International Tonnage Certificate shall be taken as such basis.

Article 11

Travel documents of members of the crew

(1) For members of the crew, whether they are citizens of one of the Contracting Parties or of a third state, those travel documents issued by the competent authorities that may be used for border crossing under the national prerequisites of the Contracting Party the border of which is to be crossed shall be deemed admissible border-crossing documents.

(2) Any personal document for mariners conveying upon its holder the right to cross borders that may be introduced by either Contracting Party after the entry into force of the present Agreement shall be recognized by the other Contracting Party provided it will satisfy its national prerequisites for being recognized as a border-crossing document. Either Contracting Party shall notify the other Contracting Party of such recognition.

Article 12

Entry, transit, and stay

(1) Either Contracting Party may, in accordance with the laws and regulations in force in the host country, give permission to those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of a valid border-crossing document within the meaning of Article 11 above to go ashore and to stay in the area of the port town area during the lay time of their vessel.

(2) Where necessary, the competent authorities of either Contracting Party shall, in accordance with the laws and regulations in force in the host country, issue to those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of a valid border-crossing document within the meaning of Article 11 above a visa

- for the purpose of repatriation;
- to enable them to go on board own ship or any other vessel;
- for any other reason deemed valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew of a vessel of the other Contracting Party who is taken to hospital in the territory of the first Contracting Party to stay as long as may be necessary for in-patient treatment.

(4) Either Contracting Party reserves the right to refuse undesirable persons entry into its territory even if such persons hold one of the travel documents specified in Article 11 above.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rücknahme von Personen, die von Bord eines Schiffes einer Vertragspartei aus auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelangt sind, wenn sie die dortigen Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen.

(6) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Erleidet ein Schiff einer Vertragspartei Schiffbruch, läuft auf Grund oder gerät auf andere Weise in Seenot, während es sich in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei befindet, so gewähren die Behörden der letzteren Vertragspartei den Besatzungsmitgliedern und den Fahrgästen des Schiffes sowie dem Schiff und seiner Ladung denselben Schutz und dieselbe Unterstützung wie einem Schiff, das die eigene Flagge führt.

(2) Bei einem Seeunfall im Sinne von Absatz 1 sehen beide Vertragsparteien davon ab, Einfuhrabgaben, insbesondere Verbrauchsteuern, auf Ladung, Ausrüstung, Vorräte, Proviant und sonstige Zubehörteile zu erheben, sofern nicht diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei verwendet oder verbraucht werden. Die zuständige Zolldienststelle ist unverzüglich von dem Seeunfall zu unterrichten. Die Bedingungen für die einfuhrabgabefreie vorübergehende Lagerung der betreffenden Waren sind im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich auf Ersuchen zur Zusammenarbeit nach den in ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Förderung der Schiffssicherheit und des Meeresumweltschutzes festgelegten Verfahren bei der Untersuchung von Seeunfällen, für die zumindest eine der Vertragsparteien bestimmt, verantwortlich im Sinne von Abschnitt 6 des IMO-Kode für die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See zu sein. Diese Zusammenarbeit soll, sofern erforderlich, insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen erleichtern, wie sie in dem Kode vorgesehen sind.

Artikel 14

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien ermutigen die Seeschiffahrtsunternehmen und die Seeschiffahrtseinrichtungen beider Staaten, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten.

Artikel 15

Konsultationen

(1) Jede Vertragspartei oder ihre zuständige Seeschiffahrtsbehörde kann jederzeit um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei oder ihrer Seeschiffahrtsbehörde nachsuchen.

(2) Die von einer Vertragspartei oder ihrer Seeschiffahrtsbehörde erbetenen Konsultationen sollen innerhalb eines Zeitraums von neunzig (90) Tagen nach Eingang des Ersuchens beginnen.

(5) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any person having entered the territory of the other Contracting Party from board a vessel of the first Contracting Party when such person does not meet, or has ceased to meet, the conditions of entry or stay applicable in the territory of the other Contracting Party.

(6) Staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party as well as the members of the crews of vessels of such Contracting Party shall be entitled, while complying with the relevant laws and regulations in force in the host country, to contact one another and to meet in person.

(7) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) to (6) above, the regulations of the Contracting Parties governing the entry, stay, and departure of foreigners shall remain unaffected.

Article 13

Incidents at sea

(1) If a vessel of either Contracting Party is shipwrecked, runs aground, or otherwise suffers distress while in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of the latter Contracting Party shall provide to the members of the crew and to the passengers of such vessel as well as to the vessel and her cargo the same protection and assistance as to a vessel flying their own flag.

(2) In the event of a maritime casualty within the meaning of the preceding paragraph, either Contracting Party shall refrain from levying import duties, including excise duties, on any of the vessel's cargo, equipment, materials, provisions, or other appurtenances unless any such articles are used or consumed in the territory of the Contracting Party concerned. The competent customs branch office shall be informed, without delay, of the maritime casualty. The conditions concerning the temporary storage, free of import duties, of the goods concerned shall be reciprocally agreed.

(3) Either Contracting Party undertakes to co-operate, upon request and in accordance with the procedures provided for by its national legal provisions to promote vessel safety and the protection of the marine environment, in the investigation of those maritime casualties for which at least one of the Contracting Parties has determined to be responsible in terms of Section 6 of the IMO Code for the Investigation of Marine Casualties and Incidents. Where necessary, such co-operation is, in particular, intended to facilitate the conclusion of agreements as provided for in that Code.

Article 14

Co-operation

The Contracting Parties shall encourage the shipping companies and the maritime institutions in either country to seek and develop appropriate forms of co-operation. This shall apply, in particular, to technical matters and to the training of specialists.

Article 15

Consultations

(1) Either Contracting Party or its competent maritime authority may request, at any time, consultations to be held with the other Contracting Party or its maritime authority.

(2) Any such consultations requested by either Contracting Party or its maritime authority should begin within a period of time not exceeding ninety (90) days following the receipt of such request.

Artikel 16**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Falls es zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens kommt, versuchen die Vertragsparteien, diese durch Verhandlungen ihrer Seeschifffahrtsbehörden aufgrund eines Konsultationsersuchens beizulegen.

(2) Die Parteien können die Einsetzung eines Schiedsgerichts vereinbaren.

Artikel 17**Registrierungsklausel**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 18**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 19**Geltungsdauer, Änderung, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann im Wege eines Konsultationsersuchens Änderungen dieses Abkommens vorschlagen.

(3) Jede Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit von ihrem Beschluss in Kenntnis setzen, dieses Abkommen zu kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern nicht die Kündigung vor Ablauf dieser Zeit durch Vereinbarung zurückgenommen wird.

Geschehen zu Berlin am 17. Juni 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des albanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

P. Ammon

Für den Ministerrat der Republik Albanien
For the Council of Ministers of the Republic Albania

Ibrahimi

Article 16**Settlement of disputes**

(1) Should any dispute arise between the Contracting Parties with regard to the interpretation or application of the present Agreement, the Contracting Parties shall seek to settle such dispute through negotiations between their maritime authorities following a request for consultations.

(2) The Contracting Parties may agree upon a court of arbitration to be instituted.

Article 17**Registration**

Immediately after the entry into force of the present Agreement, its registration with the Secretariat of the United Nations under the provisions of Article 102 of the Charter of the United Nations shall be initiated by the Government of the Federal Republic of Germany. The other Contracting Party shall be informed of such registration and of the UN Registration Number as soon as the registration has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

Article 18**Entry into force**

The present Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective national prerequisites for such entry into force have been fulfilled. The date on which the last such notification is received shall be the relevant date.

Article 19**Duration; amendments; denunciation**

(1) The present Agreement shall be concluded for an indefinite period of time.

(2) Either Contracting Party may, following a request for consultations, propose amendments to the present Agreement.

(3) Either Contracting Party may, at any time, notify the other Contracting Party of its decision to denounce the present Agreement. In this event, the agreement shall cease to have effect six months after receipt of such notification by the other Contracting Party, unless the denunciation has been revoked prior to the lapse of the said period of time.

Done at Berlin on this 17 day of June 2010 in two originals, each in the German, Albanian and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Albanian texts the English text shall prevail.

Denkschrift

A. Allgemeines

Die Verhandlungen mit der Republik Albanien wurden im Jahr 2003 durch die gegenseitige Übersendung von entsprechenden Vertragsentwürfen aufgenommen und konnten mit der Unterzeichnung des Abkommens am 17. Juni 2010 zum Abschluss gebracht werden.

Inhalte des Abkommens sind Vereinbarungen über den freien Handel, die gegenseitige Anerkennung von Schiffsdokumenten, Vereinbarungen über den Umgang mit Vorkommnissen auf See, über die Einreise, Durchreise und den Aufenthalt von Seeleuten des jeweiligen Vertragsstaates und die Gleichbehandlung von Schiffen in den jeweiligen Häfen. Die Vereinbarungen nehmen dabei Bezug auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit in der Seeschifffahrt, zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und den Schutz der Meeresumwelt und berücksichtigen auch die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ziel des Abkommens mit der Republik Albanien ist es, eine dauerhafte Rechtsgrundlage für den beiderseitigen Handelsaustausch durch die Seeschifffahrt zu schaffen. Dadurch soll die Freiheit des Außenhandels sichergestellt und die internationale Zusammenarbeit intensiviert werden. Die bisherige Zusammenarbeit erfolgte ohne Vertragsgrundlage.

Die Bundesrepublik Deutschland schließt regelmäßig mit anderen Staaten bilaterale Abkommen über die Seeschifffahrt ab. Ziel ist dabei die Bildung strategischer Allianzen im Zusammenhang mit der Durchsetzung deutscher Interessen im internationalen Seeverkehr.

Die gleichstellungspolitischen Belange sind nicht berührt.

Durch das Gesetz werden die handelspolitischen Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen und erhalten. Es ist daher mit positiven Auswirkungen im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, vor allem im Bereich Ökonomie, zu rechnen.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „Schiff einer Vertragspartei“, „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“, „Besatzungsmitglied“ und „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften nicht berührt.

Zu Artikel 3

Absatz 1 räumt den Schiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am gegenseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art zu unterlassen, die die Seeschiffahrtsinteressen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Rechte von Schiffen, die unter der Flagge eines Drittlandes fahren, zur Teilnahme an den Beförderungen im Rahmen des bilateralen Handelsaustauschs der Vertragsstaaten nicht eingeschränkt werden.

Zu Artikel 4

Absatz 1 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, Verzögerungen bei den Liegezeiten und in der Abfertigung zu vermeiden, um so die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, alle Maßnahmen abzuschaffen, die eine indirekte Einschränkung oder diskriminierende Auswirkung auf das freie Angebot von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr oder gegen Staatsangehörige oder Unternehmen der anderen Vertragspartei bedeuten.

Zu Artikel 5

Artikel 5 räumt den Schiffen die Inländergleichbehandlung in den Häfen und Hoheitsgewässern der jeweils anderen Vertragspartei ein.

Zu Artikel 6

Absatz 1 räumt den Seeschiffahrtsunternehmen das Recht auf Einrichtung von Vertretungsbüros sowie das Recht auf Ausübung von Agenturleistungen im jeweiligen Hoheitsgebiet ein.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien bei der Einrichtung der Niederlassungen und der Beschäftigung des Personals, die Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei sowie die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei einzuhalten.

Absatz 3 verpflichtet die Vertragsparteien, die Personen, deren Aufenthalt auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet rechtswidrig geworden ist, zurückzunehmen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 räumt das Recht zur freien Verwendung und zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Zu Artikel 8

Artikel 8 zählt die Ausnahmen auf, die vom Regelungsbe- reich des Abkommens ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt, dass die Schiffe einer Vertragspartei sowie deren Besatzungsmitglieder und die Fahrgäste während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere und Schiffsmesspapiere.

Zu Artikel 11

Absatz 1 regelt die gegenseitige Anerkennung von Reisedokumenten, die von den zuständigen Behörden ausgestellt worden sind und nach den innerstaatlichen Voraussetzungen der Vertragspartei, deren Grenze überschritten werden soll, für den Grenzübertritt verwendet werden können.

Absatz 2 gibt vor, dass die Anerkennung der jeweiligen Ausweispapiere durch Notifikation erfolgt.

Zu Artikel 12

Die Absätze 1 und 2 regeln die Bedingungen im Hafenstaat für den Landgang, den Schiffwechsel und für die Heimreise der Besatzungsmitglieder.

Absatz 3 räumt erkrankten Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit des Krankenhausaufenthalts im Hafenstaat ein.

Nach Absatz 4 behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verwehren.

Absatz 5 verpflichtet die Vertragsparteien zur formlosen Rückübernahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

Nach Absatz 6 sind die Bediensteten der diplomatischen Mission und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei berechtigt, miteinander Kontakt aufzunehmen.

Absatz 7 stellt klar, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6 die Regelungen des Ausländerrechts unberührt bleiben.

Zu Artikel 13

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder in andere Gefahren geraten.

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit beider Vertragsparteien in dem Bereich der Förderung der Schiffssicherheit und des Meeresumweltschutzes festgelegten Verfahren bei der Untersuchung von Schiffsunfällen.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regt die Zusammenarbeit von Schifffahrtsunternehmen und Seeschiffahrtseinrichtungen insbesondere für technische Fragen und Ausbildung von Fachleuten beider Staaten an.

Zu Artikel 15

Absatz 1 stellt klar, dass jede Vertragspartei jederzeit um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei oder ihrer Seeschiffahrtsbehörde nachsuchen kann.

Absatz 2 regelt, dass die Konsultationen innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des Ersuchens zu erfolgen haben.

Zu Artikel 16

Absatz 1 bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens durch Verhandlungen beizulegen sind.

Absatz 2 stellt dar, dass beide Vertragsparteien für die Beilegung des Streits ein Schiedsgericht vereinbaren können.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die Registrierung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Artikel 18

Artikel 18 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

Zu Artikel 19

Absatz 1 regelt die Geltungsdauer des Abkommens.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit von Änderungsvorschlägen zum Abkommen.

Absatz 3 regelt die Kündigung des Abkommens.